

# Sitzungsvorlage

Datum: 10.04.2008  
Drucksache Nr.: **08/0138**

---

<b>Beratungsfolge</b> Wahlausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 29.04.2008	<b>Behandlung</b> öffentlich / Entscheidung
--	-------------------------------------	--

---

## Betreff

**Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung**

## Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Einteilung des Gebietes der Stadt Sankt Augustin in Wahlbezirke zur Kommunalwahl 2009.

## Problembeschreibung/Begründung:

Gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist das Stadtgebiet durch den Wahlausschuss in **25** Wahlbezirke einzuteilen.

Die hierbei auf Grund § 4 Abs. 2 KWahlG maßgebliche Einwohnerzahl ist die halbjährlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl des LDS NRW, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode veröffentlicht ist. Laut Erlass des Innenministeriums vom 02.04.2008 ist die maßgebliche Einwohnerzahl die Zahl vom 30.06.2007 = **55.945** Einwohner. In Anbetracht der 25 zu bildenden Wahlbezirke beträgt die **durchschnittliche Einwohnerzahl 2.238**. Von dieser Zahl darf gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG nicht mehr als **25 %** nach oben oder unten abgewichen werden (bisher 33 1/3 %). Somit ergibt sich eine **Höchstgrenze** pro Wahlbezirk von **2.798** Einwohnern und eine Untergrenze von **1.679**.

Die konkrete Einteilung der Wahlbezirke ist mit der tatsächlichen Einwohnerzahl, die sich

aus dem Einwohnermelderegister (GKD) ergibt, vorzunehmen, da das LDS NRW hierfür keine detaillierten Zahlen vorhält. Es wurde die Einwohnerzahl lt. Melderegister vom 18.03.2008 (= 55.642 Einwohner) zu Grunde gelegt.

Die LDS-Einwohnerzahl liegt demnach um 0,54 % über der Einwohnerzahl des Melderegisters.

Bei der Einteilung der Wahlbezirke ist wie folgt vorzugehen:

Die einzelnen Wahlbezirke werden auf Grund der Einwohnerzahl lt. Melderegister eingeteilt und die Gesamtzahl der Einwohner pro Wahlbezirk festgestellt. Anschließend ist die so ermittelte Einwohnerzahl um 0,54 % anzuheben, um im Ergebnis die Einwohnerzahl des LDS zu erhalten. Die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbezirks muss sich nach der Angleichung innerhalb der Höchst- bzw. Untergrenze bewegen.

Nachdem die Einteilung in Wahlbezirke erfolgt ist, teilt der Bürgermeister gem. § 5 Abs. 1 KWahlG, soweit erforderlich, die Wahlbezirke in **Stimmbezirke** ein. Der Stimmbezirk umfasst hierbei den Einzugsbereich eines Wahllokals. Hierbei ist zu beachten, dass ein Stimmbezirk gem. § 5 Abs. 2 KWahlG nicht mehr als **2.500** Einwohner umfassen soll.

Grundlage der von der Verwaltung vorgeschlagenen Wahlbezirkseinteilung zur Kommunalwahl 2009 bildet zunächst die Wahlgebietseinteilung zur Bundestagswahl 2005. Der Ist-Zustand der Wahlbezirkseinteilung zur Bundestagswahl 2005 ist aus der beigefügten Übersicht (Anlage 2) zu entnehmen. Anhand dieser Übersicht ist festzustellen, dass folgende Wahlbezirke ihre Höchstgrenzen überschritten haben oder bald erreichen werden:

010 Meindorf  
100 Mülldorf  
140 Hangelar  
230 Niederpleis  
250 Buisdorf

Bei dem WBZ 220 Niederpleis wird die Untergrenze unterschritten.

Bei dem Wahlbezirk 100 wird überdies die Stimmbezirksgrenze von 2.500 Einwohnern überschritten.

In die Überlegungen zur Einteilung des Wahlgebietes sind ferner noch bis zur Kommunal-

wahl 2009 entstehende Baugebiete einzubeziehen (Anlage 3). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erläuterungen wird seitens der Verwaltung der als Anlage 4 beigefügte Vorschlag zur Einteilung der Wahlbezirke anlässlich der Kommunalwahl 2009 unterbreitet.

Die Einwohnerzahlen der einzelnen Wahlbezirke, die sich aufgrund des Änderungsvorschlages ergeben, sind ebenfalls aus Anlage 2 ersichtlich.

Es ist festzustellen, dass die Einhaltung der Ober- bzw. der Untergrenze in den einzelnen Wahlbezirken unter Berücksichtigung der Angleichung um 0,54 % und der Einbeziehung steigender Einwohnerzahlen durch entstehende Baugebiete gewahrt wird.

In Vertretung

Lehmacher  
Stellvertretender Wahlleiter

Die Maßnahme

- hat keine finanzielle Auswirkungen  
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im  Verw. Haushalt  Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €  
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.